

55. 1. Zum Begriff des „Betriebsunternehmers“ im Sinne des § 45 des tschechoslowakischen Kraftfahrzeuggesetzes vom 26. März 1935.

2. Zur Frage der außervertraglichen Haftung des Geschäftsherrn für Personen, deren er sich zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient.

3. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen sind die Rechtsanwaltsgebühren zu berechnen, wenn in Rechtsfällen aus den sudetendeutschen Gebieten oder aus dem Land Österreich in der Verhandlung vor dem Reichsgericht eine Vertretung durch beim Reichsgericht zugelassene Rechtsanwälte stattfindet?

ABGB. §§ 1313a, 1315. Tschechoslowakisches Kraftfahrzeuggesetz vom 26. März 1935 (SbGuB. Nr. 81) § 45. Tschechoslowakischer Advokatentarif vom 3. Mai 1923 (SbGuB. Nr. 95). Zweite Verordnung über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 2. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1758) § 8 Abs. 2. Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) § 24.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 30. April 1941 i. S. Frau B. (M.) w. G. u. a. (Befl.). VIII 28/41.

I. Landgericht Mähr.-Schönberg.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Die Klägerin fuhr am 29. März 1938 gegen 1/28 Uhr früh auf dem Fahrrad auf ihrer linken Straßenseite durch die Ortschaft L. Ihr entgegen kam der von dem Erstbeklagten gelenkte Lastkraftwagen Skoda-Diesel C 36695. In diesem Augenblicke liefen vor dem Lastwagen Gänse über die Fahrbahn, was den Erstbeklagten veranlaßte, zweimal scharf abzubremfen. Durch das Abbremsen stellte sich das Lastfuhrwerk quer über die Straße, wobei die Klägerin von seinem Vorderteil erfaßt und mit dem Fahrrad an den an die Straße anschließenden Holzzaun gedrückt wurde.

Der Lastkraftwagen war mit Kaufbrief vom 11. März 1938 von der Zweitbeklagten an den Drittbeklagten verkauft worden. Nachdem der Drittbeklagte die vereinbarte Anzahlung geleistet und für den Rest des Kaufpreises Garantiebrieft der L.schen Kohlen- und Zementwerke

beigebracht hatte, war ihm der Wagen am Nachmittage des 28. März 1938 von der Zweitbeklagten laut schriftlichem Übernahmeprotokoll übergeben worden. Der Kaufbrief vom 11. März 1938 enthielt die Vereinbarung, daß die Zweitbeklagte dem Drittbeklagten, um dessen Fahrer einzulernen, auf die Dauer von einer Woche unentgeltlich einen deutsch sprechenden Monteur zur Verfügung zu stellen hatte. In dieser Eigenschaft war der bei der Zweitbeklagten bedienstete Erstbeklagte nach der Übergabe bei dem Lastwagen geblieben und lenkte bei der Fahrt am 29. März 1938, bei der sich der Unfall der Klägerin ereignete, den Wagen. Die Klägerin, die bei dem Unfall schwere Verletzungen erlitten hat, verlangt Schadenersatz in Höhe von 44507,50 K. und eine monatliche Rente von 600 K. bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit. Ihre Schadenersatzansprüche richten sich gegen den Erstbeklagten als den Lenker des Kraftwagens, gegen die Zweitbeklagte und gegen den Drittbeklagten als Eigentümer oder Betriebsunternehmer des Wagens.

Das Erstgericht hat nach Beweisaufnahme das Klagebegehren gegen alle drei Beklagten dem Grunde nach als zu Recht bestehend erklärt. Das Berufungsgericht hat die erstgerichtliche Entscheidung abgeändert, indem es nur gegen den Erstbeklagten und den Drittbeklagten den Klageanspruch als dem Grunde nach für berechtigt erklärt, die Klage gegen die Zweitbeklagte aber abgewiesen hat. Die Revision des Erstbeklagten und des Drittbeklagten blieben ohne Erfolg, ebenso die Revision der Klägerin.

Aus den Gründen:

I. (Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Erstbeklagte durch zu schnelles Fahren und durch zu scharfes Abbremsen den Unfall verschuldet hat und daß ein eigenes Verschulden der Klägerin nicht vorliegt, wird gebilligt. Der Revision des Erstbeklagten wird deshalb keine Folge gegeben. Dann wird fortgefahren:)

II. Es erscheint sodann zweckmäßig, zunächst die Frage der Haftung des Drittbeklagten zu erörtern.

Das Berufungsgericht sieht in Übereinstimmung mit dem Erstgericht den Drittbeklagten als den Betriebsunternehmer des Lastkraftwagens im Sinne des § 45 des tschechoslow. Kraftfahrzeuggesetzes vom 26. März 1935 an. Betriebsunternehmer sei der Drittbeklagte

dadurch geworden, daß ihm das Kraftfahrzeug am 28. März 1938 übergeben worden sei. Dabei habe es sich nicht nur um eine „formelle“, sondern um eine tatsächliche Übergabe des Lastwagens gehandelt, bei welcher der Wagen vom Drittbeklagten übernommen und nach S. überführt worden sei. Daß der Wagen noch die Evidenznummer der zweitbeklagten Firma getragen und daß auch der Drittbeklagte noch keine Haftpflichtversicherung für ihn abgeschlossen gehabt habe, sondern daß eine solche erst am 31. März 1938 wirksam geworden sei, sei unerheblich. Denn der Lastwagen sei dem Drittbeklagten bereits am 28. März zum Betriebe für eigene Rechnung und Gefahr überlassen worden, wie das auch in dem Kaufbriefe so vorgesehen gewesen sei. Das Kraftfahrzeug sei nach dem Wohnorte des Drittbeklagten gefahren worden, habe sich dort im alleinigen Gewahrsame des Drittbeklagten befunden und sei dessen Verfügungen überlassen gewesen. Das alleinige Verfügungsrecht habe somit nur dem Drittbeklagten und nicht mehr der zweitbeklagten Firma zugestanden, wenn diese sich auch das Eigentum an dem Wagen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten habe. Das Kraftfahrzeug sei also mit Wissen und Willen der zweitbeklagten Firma in die freie Verfügungsgewalt des Drittbeklagten gelangt, der infolgedessen alles, was er in seinem Interesse mit dem Wagen vorgenommen habe, für eigene Rechnung und Gefahr getan habe. Insbesondere gelte dies von der Fahrt, welche am 29. März 1938 vormittags mit Wissen und Willen des Drittbeklagten unternommen und bei welcher es zu dem Unfall und der Verletzung der Klägerin gekommen sei. Diese „Probefahrt“ sei zum Einlernen des Fahrers des Drittbeklagten unternommen worden; sie sei ebenfalls unter den Begriff des Betriebes des Drittbeklagten gefallen und somit auf dessen Rechnung und Gefahr gegangen. Die Annahme, diese Fahrt vom 29. März 1938 sei im Auftrage der zweitbeklagten Firma ausgeführt worden, sei schon dadurch widerlegt, daß der Drittbeklagte den Monteur zum Einlernen seines eigenen Fahrers verlangt und sich dies in den Kaufvertragsbedingungen ausdrücklich so ausbedungen habe. Die Heranziehung des Monteurs der zweitbeklagten Firma beruhe also auf dem ausdrücklichen Wunsche des Drittbeklagten, woraus ersichtlich sei, daß auf dieser Fahrt der (erstbeklagte) Monteur der Aufsicht und den Weisungen des Drittbeklagten unterstanden habe, da diesem als dem Käufer des Wagens die wirtschaftlichen Vorteile des Betriebes zugute gekommen

sein und er somit auch die Gefahren dieses Betriebes zu tragen gehabt habe. Daher hafte der Drittbeklagte gemäß § 45 des Kraftfahrzeuggesetzes für den der Klägerin entstandenen Schaden.

Der Drittbeklagte verfolgt mit der Revision seinen Antrag auf Abweisung der gegen ihn gerichteten Klage weiter, indem er unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache geltend macht. Er will die Auffassung des Berufungsgerichts, daß seit der Übergabe des Lastwagens am 28. März 1938 alles für seine Rechnung und Gefahr gegangen sei, nur insoweit gelten lassen, als es sich dabei um Maßnahmen des „ordentlichen“ Betriebes gehandelt habe. Die Fahrt am 29. März 1938 sei aber nur eine „Probefahrt“ zum Erlernen seines Fahrers gewesen. Diese Probefahrt falle noch nicht unter den Begriff seines Betriebes. Er sei bei der Probefahrt am 29. März noch nicht Betriebsunternehmer des Kraftfahrzeuges gewesen; denn er habe weder den Fahrer noch den Betriebsstoff für diese Fahrt gestellt. Die Probefahrt sei vielmehr ausschließlich für Rechnung der zweitbeklagten Firma gegangen. Diese sei durch den Kaufvertrag zur Bestellung eines Monteurs zwecks Umlernung des Fahrers des Drittbeklagten verpflichtet gewesen; die Umlernung habe nur in Form von Probefahrten ausgeführt werden können, die für den Drittbeklagten keinen wirtschaftlichen Zweck gehabt und keinen Nutzen abgeworfen hätten. Mit den Probefahrten habe die Zweitbeklagte ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, sie seien deshalb auf deren Rechnung gegangen. Der Drittbeklagte habe zu der Fahrt am Vormittage des 29. März keinerlei Auftrag gegeben; das Fahrzeug habe noch die Nummer der zweitbeklagten Firma getragen. Der Drittbeklagte habe damals auch noch keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen gehabt. Der Nutzen dieser Probefahrten für die zweitbeklagte Firma habe in dem Kaufvertrag und in dem dadurch von ihr erzielten Gewinne gelegen; deshalb habe die zweitbeklagte Firma auch für die Gefahren zu haften, die mit den Probefahrten verbunden gewesen seien. Sie sei also als Betriebsunternehmerin dieser Probefahrten anzusehen und habe daher für die der Klägerin am 29. März entstandenen Unfallfolgen gemäß § 45 des Kraftfahrzeuggesetzes zu haften.

Diesem Revisionsangriff des Drittbeklagten muß der Erfolg ver sagt bleiben. Betriebsunternehmer i. S. des § 45 des tschechoslow. Kraftfahrzeuggesetzes vom 26. März 1935 ist derjenige, der das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und diejenige Verfügung-

gewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Die Verfügungsgewalt über das Lastkraftfahrzeug ist am 28. März 1938 auf den Drittbeklagten dadurch übergegangen, daß es von der Zweitebeklagten, der Verkäuferin, nach S., dem Wohn- und Betriebsort des Drittbeklagten, gebracht und dort dem Drittbeklagten — nachdem er die vereinbarte Anzahlung von 49462 ₰ geleistet und für den Restbetrag von 70754,90 ₰. Garantiebriefe der U.ſchen Kohlen- und Tonwerke beigebracht hatte — förmlich und ordnungsmäßig übergeben worden ist, worüber ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Übernahmeprotokoll aufgenommen wurde. Damit hatte der Drittbeklagte die volle tatsächliche Gewalt über den Wagen erworben. Der Wagen stand, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, von diesem Augenblick an im alleinigen Gewahrsam des Drittbeklagten. Er allein hatte von nun an über den Wagen zu verfügen. Insbesondere hatte er nunmehr allein darüber zu befinden, wann und wohin mit dem Wagen gefahren werden sollte; er hatte zu entscheiden, ob sogleich Beförderungen mit dem Wagen ausgeführt oder ob zunächst mit dem unbeladenen Wagen Fahrten gemacht werden sollten, um seinem Fahrer Gelegenheit zu geben, den Wagen kennenzulernen. Daß dem Drittbeklagten für das Einlernen seines Fahrers ein Monteur zur Verfügung stand, den ihm die zweitebeklagte Firma in der Person des Erstbeklagten vertragsmäßig eine Woche lang überlassen hatte, steht der Eigenschaft des Drittbeklagten als Betriebsunternehmer nicht entgegen. Solche Dienstüberlassungsverträge sind im Rechtsleben nichts Seltenes; sie lassen das Dienstverhältnis zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten unberührt, haben aber keineswegs die Wirkung, daß der Betrieb desjenigen, dem der Dienstberechtigte seinen Angestellten zur Dienstleistung überläßt, sich dadurch in einen Betrieb des Dienstberechtigten verwandelt. Für die auf der tatsächlichen Verfügungsgewalt über den Wagen beruhende Eigenschaft des Drittbeklagten als Betriebsunternehmer ist also gleichgültig, daß die Fahrt, die am Vormittage des 29. März 1938 mit dem Lastwagen ausgeführt worden ist, eine „Probefahrt“ war, bei der der Erstbeklagte den Wagen lenkte, während der Führer des Drittbeklagten daneben saß, um sich anlernen zu lassen. Hier von einer „Probefahrt“ zu sprechen, ist überhaupt ungenau, weil dadurch das Mißverständnis hervorgerufen wird, als wenn an der durch die Lieferung und Übernahme des Wagens geschaffenen Rechtslage noch irgend etwas unsicher

oder ungewiß gewesen wäre, was aus den angegebenen Gründen keineswegs zutrifft. Der von der Revision schließlich noch geltend gemachte Umstand, daß der im Fahrzeuge befindliche Betriebsstoff bei der Fahrt am 29. März noch von der zweitbeklagten Firma stammte und daß der Wagen an diesem Tage noch die Nummer der zweitbeklagten Firma trug, ist, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, für die rechtliche Beurteilung ebensowenig entscheidend wie der weitere Umstand, daß der Drittbeklagte an diesem Tage sich noch nicht gegen Haftpflicht versichert hatte. Entscheidend ist vielmehr allein die feststehende Tatsache, daß seit dem Nachmittage des 28. März 1938 das Kraftfahrzeug im alleinigen Gebrauche des Drittbeklagten stand und seiner ausschließlichen Verfügungsgewalt unterlag; deshalb war er als der Betriebsunternehmer im Sinne des § 45 des Kraftfahrzeuggesetzes anzusehen. Der Revision des Drittbeklagten war daher keine Folge zu geben.

III. Den Klageanspruch gegen die zweitbeklagte Firma hat das Berufungsgericht verneint. Es erklärt zunächst, daß auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes keine Haftung der Zweitbeklagten in Betracht komme, weil sie zur Zeit des Unfalls nicht Betriebsunternehmerin im Sinne des § 45 dieses Gesetzes gewesen sei. Daher sei nur zu prüfen, ob ihre Haftung aus §§ 1313a oder 1315 ABGB. hergeleitet werden könne. Beides wird vom Berufungsgericht aus folgenden Gründen verneint: § 1313a setze ein bestehendes Schuldverhältnis voraus, auf Grund dessen die eine Partei der anderen zu einer Leistung verpflichtet sei; dann hafte der Verpflichtete der anderen Partei für ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen. Ein solches Schuldverhältnis habe aber zwischen der geschädigten Klägerin und der Zweitbeklagten nicht bestanden, so daß also die Zweitbeklagte der Klägerin aus § 1313a ABGB. nicht hafte. § 1315 ABGB. betreffe dagegen die Haftung außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses; hier hafte derjenige, der sich einer unklüchtigen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bediene, für den Schaden, den die Person in dieser Eigenschaft einem Dritten zufüge. Der Rechtsgrund für diese Haftung liege in der vom Gesetzgeber in den Erläuterungen zur dritten Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche hervorgehobenen Erwägung, daß es das durch den Willen des Geschäftsherrn geschaffene Unternehmen sei, in welchem der dem Dritten entstandene Schaden Ursache und Ursprung habe, daß den Vorteil aus dem Unternehmen der Geschäfts-

oder ungewiß gewesen wäre, was aus den angegebenen Gründen keineswegs zutrifft. Der von der Revision schließlich noch geltend gemachte Umstand, daß der im Fahrzeuge befindliche Betriebsstoff bei der Fahrt am 29. März noch von der zweitbeklagten Firma stammte und daß der Wagen an diesem Tage noch die Nummer der zweitbeklagten Firma trug, ist, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, für die rechtliche Beurteilung ebensowenig entscheidend wie der weitere Umstand, daß der Drittbeklagte an diesem Tage sich noch nicht gegen Haftpflicht versichert hatte. Entscheidend ist vielmehr allein die feststehende Tatsache, daß seit dem Nachmittage des 28. März 1938 das Kraftfahrzeug im alleinigen Gebrauche des Drittbeklagten stand und seiner ausschließlichen Verfügungsgewalt unterlag; deshalb war er als der Betriebsunternehmer im Sinne des § 45 des Kraftfahrzeuggesetzes anzusehen. Der Revision des Drittbeklagten war daher keine Folge zu geben.

III. Den Klageanspruch gegen die zweitbeklagte Firma hat das Berufungsgericht verneint. Es erklärt zunächst, daß auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes keine Haftung der Zweitbeklagten in Betracht komme, weil sie zur Zeit des Unfalls nicht Betriebsunternehmerin im Sinne des § 45 dieses Gesetzes gewesen sei. Daher sei nur zu prüfen, ob ihre Haftung aus §§ 1313a oder 1315 ABGB. hergeleitet werden könne. Beides wird vom Berufungsgericht aus folgenden Gründen verneint: § 1313a setze ein bestehendes Schuldverhältnis voraus, auf Grund dessen die eine Partei der anderen zu einer Leistung verpflichtet sei; dann hafte der Verpflichtete der anderen Partei für ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen. Ein solches Schuldverhältnis habe aber zwischen der geschädigten Klägerin und der Zweitbeklagten nicht bestanden, so daß also die Zweitbeklagte der Klägerin aus § 1313a ABGB. nicht hafte. § 1315 ABGB. betreffe dagegen die Haftung außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses; hier hafte derjenige, der sich einer unklüchtigen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bediene, für den Schaden, den die Person in dieser Eigenschaft einem Dritten zufüge. Der Rechtsgrund für diese Haftung liege in der vom Gesetzgeber in den Erläuterungen zur dritten Teilmovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche hervorgehobenen Erwägung, daß es das durch den Willen des Geschäftsherrn geschaffene Unternehmen sei, in welchem der dem Dritten entstandene Schaden Ursache und Ursprung habe, daß den Vorteil aus dem Unternehmen der Geschäfts-

herr ziehe und daß derjenige, der den Nutzen aus dem Geschäft ziehe, auch dessen Gefahren tragen müsse. Im vorliegenden Falle habe die zweitbeklagte Firma die Arbeitskraft und die Fachkenntnisse des Erstbeklagten in der Führung von Kraftfahrzeugen dem Drittbeklagten überlassen; der Drittbeklagte allein habe für die Zeit der Einschulungsfahrten über die Tätigkeit des Erstbeklagten zu verfügen gehabt. Der Erstbeklagte sei während dieser Zeit nur für den Drittbeklagten tätig gewesen und habe sich nach dessen Weisungen zu richten gehabt; der Aufsicht der zweitbeklagten Firma habe er während dieser Zeit nicht unterstanden. Daher seien auch die Voraussetzungen für eine Haftung der zweitbeklagten Firma aus § 1315 ABGB. nicht gegeben. Das Berufungsgericht lehnt eine Haftung der zweitbeklagten Firma aus § 1315 ABGB. aber auch noch aus dem weiteren Grund ab, weil es sich bei dem fehlerhaften Fahren des Erstbeklagten am 29. März 1938 nur um eine vereinzelte Unaufmerksamkeit gehandelt habe und weil während seiner langen Beschäftigungsdauer bei der zweitbeklagten Firma Fahrverstöße bei ihm sonst nicht vorgekommen seien, so daß also von einer Untüchtigkeit des Erstbeklagten im Sinn einer ihm dauernd anhaftenden Eigenschaft, wie sie § 1315 ABGB. voraussetze, nicht gesprochen werden könne.

Gegen diese Entscheidung des Berufungsgerichts richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihren Schadenersatzanspruch auch in Richtung gegen die zweitbeklagte Firma weiterverfolgt, indem sie Unkenwidrigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache geltend macht. Eine Unkenwidrigkeit sieht sie in der Annahme des Berufungsgerichts, der Erstbeklagte habe die Schulungsfahrten unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Drittbeklagten gemacht und der Drittbeklagte habe während dieser Zeit über die Tätigkeit des erstbeklagten Kraftwagenlenkers zu verfügen gehabt. Diese Annahme des Berufungsgerichts finde im Beweisverfahren keine Stütze, stehe mit ihm vielmehr im Widerspruch; denn aus der Aussage des Zeugen A. sowie aus dem Kaufbriebe vom 11. März 1938 ergebe sich, daß der Erstbeklagte im Dienste der zweitbeklagten Firma verblieben und nicht in die Dienste des Drittbeklagten übergetreten sei. Diese Klüge ist unbegründet. Denn auch das Berufungsgericht verkennt nicht, daß das Dienstverhältnis des Erstbeklagten bei der zweitbeklagten Firma bestehen geblieben ist; nur habe eben die zweitbeklagte Firma die Dienstleistungen des Erstbeklagten für eine Woche dem Drittbeklagten

überlassen. Auch die Bemerkung des Berufungsgerichts, der Erstbeklagte habe sich während dieser Zeit nach den Weisungen und Anordnungen des Drittbeklagten zu richten gehabt, steht nicht im Widerspruch zu dem Beweisergebnis, sondern ist eine Folgerung, die das Berufungsgericht aus dem Sachverhalt gezogen hat, der durch die Übergabe des Lastwagens in die alleinige Verfügungsmacht des Drittbeklagten geschaffen worden war.

Die von der Klägerin weiter erhobene Revisionsrüge der unrichtigen rechtlichen Beurteilung richtet sich gegen die Begründung, mit der das Berufungsgericht § 1315 ABGB. für unanwendbar erklärt hat. Die Klägerin meint, da der Erstbeklagte Angestellter der zweitbeklagten Firma gewesen sei, so treffe diese auch die volle Haftung aus § 1315 ABGB. Gerade der vom Berufungsgericht aufgestellte Satz, daß, wer die Vorteile aus einem Geschäft ziehe, auch die Nachteile auf sich zu nehmen habe, müsse, so meint die Revision, dazu führen, der zweitbeklagten Firma die Haftung für den eingetretenen Unfall aufzuerlegen; denn den geschäftlichen Vorteil aus der Überlassung ihres Fahrers an den Drittbeklagten habe die Zweitbeklagte insofern gehabt, als sie selbstverständlich die Überlassung des Fahrers in den vom Drittbeklagten für den Wagen zu zahlenden Kaufpreis eingerechnet habe. Diesen Angriffen auf die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht muß der Erfolg ebenfalls versagt bleiben. Der Auffassung des Berufungsgerichts ist beizupflichten, wonach die in § 1315 ABGB. geregelte außervertragliche Schadensersatzpflicht des Geschäftsherrn zur Voraussetzung hat, daß der Schaden in dem Betriebe des Geschäftsherrn, dessen Haftung in Anspruch genommen wird, seine Ursache habe. Dafür spricht sowohl der Wortlaut des § 1315, wonach es sich um „Angelegenheiten“ des Haftbarzumachenden handeln muß, als auch die vom Berufungsgericht angeführte amtliche Begründung zur dritten Teilnovelle. Der Schaden, den die Klägerin am 29. März 1938 durch den Lastkraftwagen erlitten hat, ist aber eben nicht im Betriebe der zweitbeklagten Firma, sondern im Betriebe des Drittbeklagten eingetreten. Denn der Lastkraftwagen, der der Klägerin den Schaden zugefügt hat, war am Tage vor dem Unfall dem Drittbeklagten übergeben und in dessen Betrieb überführt worden. Hierzu genügt es, auf die Ausführungen unter II Bezug zu nehmen. Der Erstbeklagte hat also bei der Fahrt am 29. März 1938 als Fahrer im Betriebe des Drittbeklagten gearbeitet. Wie ebenfalls

schon oben ausgeführt ist, hat es rechtlich keine Bedeutung, daß sein Angestelltenverhältnis bei der zweitbeklagten Firma weiterbestanden und er von dieser seinen Lohn erhalten hat. Ebenso unerheblich ist es, ob der von ihr gezahlte Lohn von der zweitbeklagten Firma in den Kaufpreis eingerechnet worden ist, den ihr der Drittbeklagte für den Lastwagen zu zahlen hatte; auf jeden Fall gehörte der Wagen seit dem 28. März 1938 zum Betriebe des Drittbeklagten.

Die Revision der Klägerin richtet schließlich noch einen Rechtsangriff gegen die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts, nach der eine Inanspruchnahme der Zweitbeklagten aus § 1315 WGB. schon deswegen nicht in Betracht kommen könne, weil der Erstbeklagte keine „untüchtige“ Person sei. Die Revision macht geltend, der Erstbeklagte habe nach dem Gutachten der Sachverständigen den Unfall vom 29. März 1938 durch zu rasches Fahren und durch unzulässig scharfes Abbremsen auf einer schmalen und glitschigen Straße herbeigeführt; jeder Kraftfahrer müsse wissen, daß bei derartigen Straßenverhältnissen die Bremse mit besonderer Sorgfalt zu handhaben sei. Da der Erstbeklagte diese Sorgfalt außer acht gelassen habe, müsse er als untüchtig bezeichnet werden, und zwar ganz gleichgültig, ob nachgewiesen werden könne, daß er auch in früheren Fällen schon unvorsichtig und nachlässig gefahren sei. Diese Ansicht der Revision ist unrichtig. Rechtsprechung und Schrifttum stimmen darin überein, daß das Versagen in einem einzelnen Falle noch nicht ohne weiteres die Untüchtigkeit beweist. Bei dem Erstbeklagten, der schon seit längerer Zeit bei der zweitbeklagten Firma beschäftigt ist, sind, wie das Berufungsgericht sagt, Vorkommnisse dieser Art außer in diesem einzigen Falle gar nicht behauptet worden, und seine Strafakte weist keinerlei einschlägige Vorbestrafungen auf. Wenn aus einem einmaligen derartigen Vorkommnis der Schluß gezogen werden dürfte, daß die betreffende Person „untüchtig“ ist, so würde dies zur Folge haben, daß der Geschäftsherr auch auf außervertraglichem Gebiete für jedes Versagen eines Angestellten zu haften hätte; diese Folgerung widerspricht aber dem § 1315 WGB.

Die Revisionsangriffe der Klägerin erweisen sich also sämtlich als unbegründet. Auch ihrer Revision konnte daher keine Folge gegeben werden.

IV. Die Entscheidung im Kostenpunkte bedarf schließlich ebenfalls noch einer Erörterung. Über den Klageanspruch gegen den Erst-

beklagten und gegen den Drittbeklagten ist nur dem Grunde nach entschieden worden. Insoweit war daher die Kostenentscheidung dem Endurteil vorzubehalten (§ 393 Abs. 4 mit § 52 Abs. 2 ZPO.). Der Klageanspruch gegen die Zweitbeklagte ist durch die Entscheidung dagegen endgültig erledigt worden. Insoweit mußte also schon jetzt über die Kosten entschieden werden. Diese Kostenentscheidung hatte zunächst dahin zu gehen, daß die Klägerin, da sie gegenüber einem der drei Beklagten (gegenüber der Zweitbeklagten) endgültig unterlegen ist, die Gerichtskosten zu einem Drittel tragen muß. Ferner hat die Klägerin der Zweitbeklagten die Kosten der Revisionsbeantwortung und diejenigen der Revisionsverhandlung zu erstatten.

Auf die Kosten der Revisionsbeantwortung sind die Tariffätze und die Streitwertberechnungsvorschriften des tschechoslowakischen Advokatentariers anzuwenden. Gemäß § 4 dieser Verordnung ist der Streitgegenstand nach §§ 54 bis 60 ZM. zu bewerten. Gemäß § 58 ZM. ist als Wert eines Rentenanspruchs bei unbestimmter Dauer der Leistung das Zehnfache der Jahresrente anzunehmen. Im vorliegenden Fall ist also der Wert des eingeklagten Rentenanspruchs von 72 RM. monatlich mit 8640 RM. anzusetzen. Der Wert des gesamten Streitgegenstandes beträgt daher $(5340,90 + 8640 =) 13980,90$ RM. Für diesen Streitwert berechnen sich nach dem genannten Tarife die Kosten der Revisionsbeantwortung auf 185,60 RM. Diesen Betrag hat die Klägerin der Zweitbeklagten voll zu erstatten.

Auf die Kosten der Revisionsverhandlung ist § 8 Abs. 2 der zweiten Verordnung über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 2. Dezember 1938 anzuwenden. Nach dieser Bestimmung richtet sich für das Verfahren vor dem Reichsgericht die Vergütung der Rechtsanwälte nach den für den Ort ihrer Zulassung geltenden Vorschriften. (Eine gleiche Bestimmung enthält für Rechtsfachen aus dem Land Österreich § 24 Nr. 1 der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege usw. vom 28. Februar 1939.) Diese Bestimmung hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung so ausgelegt, daß, wenn eine sudetendeutsche (oder österreichische) Rechtsfache vor dem Reichsgericht durch einen der beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte vertreten wird, nicht nur die Gebührensätze sich nach der deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung richten, sondern daß dann auch die im Altreiche geltenden Vorschriften über die Streitwertberechnung anzuwenden sind. Im

vorliegenden Fall ist daher für die Wertberechnung § 10 Abs. 3 des Deutschen Gerichtskostengesetzes maßgebend, wonach bei Ansprüchen auf Entrichtung einer Geldrente, die auf Grund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen oder auf Grund des Deutschen Kraftfahrzeuggesetzes erhoben werden, der Wert des Rechts auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges berechnet wird. Danach ist also der Wert des eingeklagten Rentenanspruchs von 72 RM. monatlich auf 4320 RM. und der Wert des gesamten Beschwerdegegenstandes auf $(5340,90 + 4320 =) 9660,90$ RM. zu berechnen. Daraus ergibt sich nach der Deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung eine dem Anwalt der Zweitbeklagten für die Verhandlung vor dem Reichsgericht zustehende Gebühr von 261,30 RM., welcher Betrag sich durch Auslagen- und Umsatzsteuerbeträge auf 267,52 RM. erhöht. Dieser Betrag steht nach § 51 der Deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung dem Anwalt der Zweitbeklagten ungeachtet der Tatsache, daß er in der Revisionsverhandlung außer der Zweitbeklagten auch noch den Streitgenossen der Zweitbeklagten, nämlich den Erstbeklagten, vertreten hat, nur einmal zu, da die Deutsche Rechtsanwaltsgebührenordnung — anders als der tschechoslowakische Advokatentarif — auf dem System von Pauschgebühren für die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts in einem Rechtszug aufgebaut ist. Dem Anwalt gegenüber haften für diesen Betrag die Zweitbeklagte und der Erstbeklagte als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen der Zweitbeklagten und dem Erstbeklagten hat aber jeder der beiden nur die Hälfte dieses Betrages zu tragen. Daher kann die Zweitbeklagte von der ihr gegenüber unterlegenen Klägerin auch nur die Hälfte des Betrages, nämlich 133,76 RM., erstattet verlangen.